

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

Neues Mediationsgesetz und Mediation in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2492** vom 25. Juli 2012 hat folgenden Wortlaut:

Mit Beschluss vom 29. Juni 2012 lehnte der Bundesrat ab, Einspruch einzulegen gegen das vom Bundestag einen Tag zuvor beschlossene "Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung". Damit kann das Gesetz verkündet werden und in Kraft treten. Am 22. Juli 2012 war aus Medienberichten (z. B. MDR Radio Thüringen) zu entnehmen, dass der Arbeitskreis Mediation Probleme beim neuen Mediationsgesetz sieht. Wichtigster Punkt der Kritik ist, dass es für Mediationsverfahren keine der Prozesskostenhilfe entsprechende Kostenübernahmeregelung zugunsten sozial schwächer gestellter Personen gibt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele gerichtliche und außergerichtliche Mediationen wurden seit dem 1. Januar 2009 in Thüringen durchgeführt (für die gerichtliche Mediation bzw. die Fälle im Rahmen des Güterichterprojekts bitte nach Gerichtszweigen und Gerichtsstandorten sowie Jahresscheiben aufschlüsseln)? Wie sind nach Ansicht der Landesregierung diese Zahlen zu bewerten - auch im Vergleich zur Situation in anderen Bundesländern?
2. Wie ist bisher die wissenschaftliche Begleitforschung zum Thüringer Güterichterprojekt verlaufen; inwiefern wurden auch Erfahrungen aus anderen Bundesländern berücksichtigt? Wann ist mit einem Abschlussbericht zu rechnen und wie soll mit diesem bzw. seinen Ergebnissen nach Ansicht der Landesregierung umgegangen werden? Inwiefern soll es für den Bereich Mediation im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren auch nach Inkrafttreten des neuen Mediationsgesetzes wissenschaftliche Begleitforschung geben?
3. Aus welchen Gründen (z. B. fachlicher Kritik) wurden die Regelungen zu den Güterichterinnen und Güterichtern erst im Vermittlungsausschuss endgültig in den Entwurf des Mediationsgesetzes aufgenommen? Welche Möglichkeiten und Auswirkungen auf Rechtslage und Praxis in Thüringen hat die auf Betreiben des Vermittlungsausschusses aufgenommene Öffnungsklausel für die Länder, um Regelungen zur Ermäßigung der (Gerichts-)Gebühren bei Mediation einführen zu können? Welche Positionen vertritt die Landesregierung in diesen beiden Punkten - insbesondere: beabsichtigt sie die Öffnungsklausel zu nutzen?
4. Welche Kritik von Verbänden und Organisationen am Fehlen von Kostenübernahmeregelungen entsprechend der Prozesskostenhilfe im neuen Mediationsgesetz ist der Landesregierung bekannt geworden? Inwiefern wurde diese Kritik schon im Gesetzgebungsverfahren geäußert? Welche Position nimmt die Landesregierung zu dieser Kritik ein - insbesondere: Welchen Nachbesserungsbedarf sieht sie am neuen Gesetz mit Blick auf die Gefahr der sozialen Benachteiligung Rechtsuchender?

5. Welche Qualitätsstandards für das Berufsbild und die Berufsausübung von Mediatorinnen und Mediatoren - insbesondere im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren - enthält das neue Mediationsgesetz? Welche Vorschläge zur Qualitätssicherung in diesem Tätigkeitsfeld gab es während des Gesetzgebungsverfahrens und wie wurden diese berücksichtigt? Welche Fort- und Weiterbildungsangebote wird der Freistaat Thüringen im Bereich Mediation bzw. mit Blick auf die Umsetzung des neuen Gesetzes anbieten bzw. unterstützen?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. September 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Hinsichtlich der Zahl und Aufschlüsselung der in der Thüringer Justiz im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 im Rahmen des "Thüringer Projekts: Güterichter" durchgeführten Verfahren wird auf den umfassenden wissenschaftlichen Abschlussbericht verwiesen. Der Bericht kann auf der Internetseite des Justizministeriums abgerufen werden. Die verfügbaren Daten sind im Abschlussbericht Teil I auf den Seiten 7 bis 12 insbesondere hinsichtlich der gewählten Verhandlungsmethode (einschließlich der Mediation) aufgelistet.

Die vor dem Güterichter erledigten Verfahren stellen einen kleinen Bruchteil der gerichtlichen Tätigkeit der Pilotstandorte dar. Es handelt sich um ein spezielles Angebot für geeignete Verfahren. Die Zahlen liegen im Rahmen der Erwartungen, da es nicht das Ziel des Projekts war, möglichst viele Verfahren, die einer vergleichweisen Lösung zugänglich erschienen, in die Pilotprojekte zu überführen, um möglichst hohe Fallzahlen zu erreichen. Bei den Gerichten wird schon immer ein gewichtiger Teil der Verfahren durch den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs erledigt. Dies ist in Thüringen ebenso wie in allen übrigen Bundesländern. Bei dem Güterichterprojekt ging es darum, den Einsatz von Mediation und anderen Methoden zur konsensualen Konfliktbeilegung in bereits zu Gericht gelangten speziellen Konfliktfällen zu erproben.

Die Zahlen verdeutlichen weiterhin, dass die Güterichterverfahren in Thüringen nicht auf die Mediation beschränkt blieben, sondern auch die Moderation und Schlichtung Anwendung fanden. Dies ist ein Unterschied zu vielen anderen Bundesländern, die eine Beschränkung ihrer Pilotversuche auf die Mediation vornahmen.

Zahlen zu den in Thüringen durchgeführten außergerichtlichen Mediationen werden statistisch nicht erhoben und liegen daher nicht vor.

Zu 2.:

Die wissenschaftliche Begleitforschung wurde bis zum 31. Dezember 2011 planmäßig durchgeführt. In Person von Herrn Prof. Dr. Greger, der auch das bayerische Güterichterprojekt wissenschaftlich untersucht hat, sind die bayerischen Erfahrungen in das Modellprojekt eingeflossen.

Der Abschlussbericht des "Thüringer Projekts: Güterichter" wurde zwischenzeitlich erstellt und der Öffentlichkeit am 30. Juli 2012 im Justizministerium vorgestellt.

Am 26. Juli 2012 trat das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung in Kraft. Das Thüringer Güterichtermodell wurde vom Bundesgesetzgeber zum Regelverfahren gemacht. Zur Umsetzung der neuen Gesetzeslage bedarf es in der Thüringer Justiz daher lediglich einer Konsolidierung und Erweiterung des vorhandenen Angebots. Eine weitere wissenschaftliche Begleitforschung ist vor diesem Hintergrund nicht geplant.

Zu 3.:

Die Regelungen zum Güterichter wurden im Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung im Wesentlichen von den Streitbefangenen Fragen bestimmt, ob und in welchem Umfang dem Güterichter die Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zur Verfügung stehen. Insbesondere stellte sich die Frage, ob der Güterichter auch als Mediator tätig werden kann.

Die in Artikel 7 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung aufgenommene Öffnungsklausel sieht eine Ermächtigung der Landesregierung vor, durch

Rechtsverordnung zu bestimmen, dass bestimmte Gerichtsgebühren ermäßigt werden können oder entfallen, wenn das Verfahren nach einer Mediation oder nach einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch Zurücknahme der Klage oder des Antrags beendet wird. Über eine Nutzung der Öffnungsklausel wurde bislang nicht entschieden.

Zu 4.:

Das Gesetzgebungsverfahren des Bundes zur erstmaligen Schaffung eines Mediationsgesetzes wurde von der Diskussion über die Einführung einer sog. "Mediationskostenhilfe" begleitet, um für eine Angleichung der Situation von wohlhabenden und mittellosen Personen im Bereich des Rechtsschutzes zu sorgen und um Anreize für Einigungsversuche im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens zu sorgen. Auf die öffentlich zugänglichen Plenarprotokolle des Deutschen Bundestages wird Bezug genommen.

Der Bundesgesetzgeber hat sich im Ergebnis gegen die Aufnahme einer generellen finanziellen Unterstützung der außergerichtlichen Mediation entschieden. Dies wird insbesondere von außergerichtlich tätigen Mediatoren kritisiert. Das Güterichterverfahren als Teil des gerichtlichen Verfahrens ist davon nicht betroffen. Die vom Gericht für das gerichtliche Verfahren gewährte Prozesskostenhilfe erstreckt sich gleichermaßen auf die Verhandlung vor einem Güterichter.

Der Bundesgesetzgeber hat für den außergerichtlichen Bereich in § 7 des Mediationsgesetzes die Möglichkeit vorgesehen, dass der Bund und die Länder wissenschaftliche Forschungsvorhaben vereinbaren können, um die Folgen einer finanziellen Förderung der Mediation für die Länder zu ermitteln. Im Rahmen etwaiger Forschungsvorhaben kann eine Förderung erfolgen, die an die Regelungen zur gerichtlichen Prozesskostenhilfegewährung angelehnt ist.

Aus Sicht der Thüringer Landesregierung ist aktuell kein Nachbesserungsbedarf ersichtlich.

Zu 5.:

Mit dem Mediationsgesetz wurden erstmalig verbindliche Regelungen für die Mediation getroffen. Für die bislang ungeschützte Begrifflichkeit des "Mediators" werden durch das Mediationsgesetz erstmals Standards etabliert. Die konkreten Details für das Vorliegen eines so genannten "zertifizierten" Mediators müssen aber erst noch durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz festgelegt werden. Diese Festlegungen müssen vor weiteren Schritten zunächst abgewartet werden.

Dr. Poppenhäger
Minister